



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.



CORONA-KRISE: HILFSPAKET FÜR DIE WIRTSCHAFT

01/20

INHALT: Nachgefragt bei ... [Mag. Helmut Knittelfelder](#) S. 2 | Null Toleranz für Subventionsschwindler: [Fiskus nimmt Missbrauch bei Corona-Förderungen ins Visier](#) S. 3 | Regierung verspricht rasche Auszahlung: [Ab 40 % Umsatzausfall gibt's den Fixkostenzuschuss](#) S. 4 | Die Steuererleichterungen im Überblick: [Was alles im Corona-Hilfspaket steckt](#) S. 6 | Alles, was Recht ist S. 7 | [Intern. Steuernuss](#) S. 8



Mag. Helmut Knittelfelder

„Mich persönlich freut es sehr, in der CONSULTATIO vor 22 Jahren meine berufliche Heimat gefunden zu haben und nun als Partner den Weg für die nächsten Jahre maßgebend mitzugestalten. Wir leben eine erfolgreiche Kombination aus wertschätzendem Umgang, vertrauensvoller persönlicher Betreuung und zukunftsorientierter Beratung. Das macht den besonderen Spirit unseres Hauses aus – für unsere Klienten, aber auch für die Mitarbeitenden und die Partner.“

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Salcher

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt; Mag. Katrin Edlinger; Mag. Alexandra Maurer; Mag. Christian Kraxner

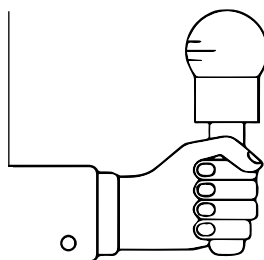
Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/TunedIn by Westend61, S. 3: shutterstock/ImageFlow, S. 4: shutterstock/Corona Borealis Studio, S. 6: shutterstock/DesignRage, S. 7: shutterstock/Avi Rozen/violetkaipa

Adresse der Redaktion:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



Nachgefragt bei ...

Mag. Helmut Knittelfelder

Steuer in Zeiten der Pandemie: Anfang des Jahres dominierte noch das neue Regierungsprogramm die Schlagzeilen, dann kam der Shutdown ...

Gut fünf Monate nach Präsentation des 326 Seiten starken Regierungsprogramms bleibt angesichts der Coronavirus-Krise kein Stein auf dem anderen. Wir erwarten für heuer nicht nur ein Budgetdefizit in historischen Dimensionen, sondern leider auch anhaltend viele Arbeitslose. Die Kurzarbeitsregelung werden wir ebenfalls noch länger brauchen. Das Vor-Corona-Regierungsprogramm bietet dem Steuerzahler in einer derartigen Ausnahmesituation kaum Orientierungshilfe.

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater als Lotsen in der Krise: Wohin führt der Weg?

Unser Berufsstand ist jetzt tatsächlich höchst gefordert: als Krisenmanager und als schnell verfügbarer, kompetenter Ansprechpartner für Unternehmen. Wir haben den Überblick über die Fülle an Förderungen, Zuschüssen und Garantien zu behalten und den Klienten sinnvolle Maßnahmen vorzuschlagen. Außerdem begleiten wir deren Umsetzung. Und wir müssen – sachlich und menschlich – ein offenes Ohr für die Anliegen und Sorgen unserer Klienten haben.

Wie hat sich die COVID-19-Pandemie auf die CONSULTATIO ausgewirkt?

2020 hätte ein Jahr der Superlative für die CONSULTATIO werden sollen. Ein 50-jähriges Firmenjubiläum feiert man schließlich nicht alle Tage! Wir hatten zahlreiche Aktivitäten mit und für unsere KlientInnen und MitarbeiterInnen in Planung. Als einer der Höhepunkte wäre am 18. März unser Jubiläumstfest über die Bühne gegangen, zu dem wir 600 Gäste und viel Prominenz aus Politik und Wirtschaft erwartet hatten. Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben: Wir freuen uns schon jetzt darauf, 2021 mit unseren Gästen das Glas zu erheben, dann eben auf erfolgreiche 51 Jahre! Ansonsten ist die Prüfungs- und Beratungsarbeit – dank Homeoffice und Internet – auch in Zeiten des Shutdowns intensiv weitergegangen. Wir haben inzwischen auch fast schon wieder „Normalbetrieb“ – natürlich mit entsprechenden Schutzvorkehrungen.

50 JAHRE

A member of
Nexia
International

CONSULTATIO

Geschäftsführer haften persönlich – null Toleranz für Subventionsschwindler

Fiskus nimmt Missbrauch bei Corona-Förderungen ins Visier

Mag. Katrin Edlinger



Koste es, was es wolle: Unter diesem Motto hat der Gesetzgeber sein COVID-19-Wirtschaftsförderungsprogramm beschlossen. Wer Hilfe braucht, so der Grundsatz, solle auch Hilfe bekommen. Gleichzeitig herrscht aber auch null Toleranz gegenüber denen, die sich in der Krise auf Kosten der Allgemeinheit bereichern wollen. Die Behörden wollen daher streng kontrollieren. CONSULTATIO News fasst zusammen, wie sich Unternehmen und Geschäftsführer darauf gut vorbereiten.

Derzeit haben viele Betriebe große Schwierigkeiten mit ihrer Liquidität, weil die Umsätze im Zuge der Corona-Krise massiv eingebrochen sind. Staatliche Unterstützungen sollen das zumindest teilweise ausgleichen. Wer allerdings – ob unwissentlich oder vorsätzlich – zu Unrecht etwas aus dem Börserl von Vater Staat nimmt, hat mit ernststen Konsequenzen zu rechnen.

Prüfer schwärmen bereits aus

Im Zusammenhang mit ausbezahlem Fördergeld und sonstigen Unterstützungen sind bereits die ersten Prüfungen im Gange. Den gesetzlichen Rahmen liefert das „COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz“ (CFPG). Es erlaubt den Förderstellen, nachträglich zu überprüfen, ob geförderte Unternehmer die vorgeschriebenen Voraussetzungen tatsächlich erfüllt haben. Ausführer sind die Finanzämter. Sie kontrollieren entweder im Rahmen einer Betriebsprüfung (Außenprüfung, Nachschau, Horizontal Monitoring) oder im Zuge einer eigenständigen Prüffaktion, ob jemand seine Corona-Hilfen zu Recht bezogen hat.

Die Prüfer nehmen alle im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise gewährten Zuschüsse und Garantieübernahmen ins Visier, insbesondere die Zuschüsse aus dem Härtefallfonds und die Kurzarbeitsbeihilfen. Zudem ist die Finanzpolizei bereits unterwegs und kontrolliert, ob betroffene Betriebe die Kurzarbeit korrekt abwickeln. Wo immer die Finanz eine Straftat in Sachen Corona-Hilfen vermutet, muss sie das bei der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei anzeigen!

Geschäftsführer: Vorsicht bei Steuerstundungen!

Viele Firmen sind Corona-bedingt äußerst knapp bei Kassa. Das Finanzministerium hat deshalb schon zu Beginn der Virenkrise angekündigt, dass Anträge auf Steuerstundungen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, rasch bearbeitet werden. Das Ministerium stellt sogar eine eigene Textvorlage für den Antrag zur Verfügung. Zahlreiche Unternehmen haben das Stundungsangebot daher auch genutzt.

Hier lauert aber ein Fallstrick, besonders für Geschäftsführer. Denn beim Beantragen übersehen viele, dass die gestundeten Steuern nachweislich einbringlich bleiben müssen. Eine Steuerstundung ist schließlich kein Steuernachlass! Hätte ein Geschäftsführer schon beim Einbringen des Stundungsantrages erkennen können, dass seine Gesellschaft die Abgaben später nicht zahlen kann, haftet er persönlich. Denn wenn organschaftliche Vertreter abgabenrechtliche Pflichten schuldhaft verletzen, stehen sie laut Gesetz mit ihrem Privatvermögen dafür ein. Eine solche schuldhaft Verletzung liegt schon bei leichter Fahrlässigkeit vor.

Geschäftsführer tun also gut dran, schon bei der Antragstellung einen Finanzplan zu erstellen. Er soll schlüssig dokumentieren, dass die Gesellschaft die gestundeten Abgaben später nachzahlen kann. Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen helfen Ihnen beim Erstellen eines solchen Plans und auch beim Nachweis, dass Sie alle Fördervoraussetzungen erfüllt haben.

CONSULTATIO-TIPP

- Prüfen Sie die Fördervoraussetzungen kritisch. Dokumentieren Sie gründlich, warum Sie förderberechtigt sind.
- Führen Sie genaue Aufzeichnungen, bewahren Sie die Förderunterlagen auf.
- Erstellen Sie exakte Finanzpläne, um nicht persönlich zu haften.
- Überarbeiten Sie Ihre Budgets.



Regierung verspricht rasche Auszahlung

Corona-Hilfsfonds: Ab 40 % Umsatz- ausfall gibt's den Fixkostenzuschuss

Dr. Georg Salcher

Die Wirtschaft übte heftige Kritik am verzögerten Zufluss der Corona-Hilfsgelder. Das hat gewirkt. Seit Ende Mai können Unternehmen den COVID-19-Fixkostenzuschuss beantragen. Ursprünglich war das erst für 2021 geplant gewesen. Vorerst stehen EUR 8 Milliarden an Fördergeld bereit, das nicht zurückgezahlt werden muss. Vom Virus besonders hart gebeutelte Firmen bekommen bis zu EUR 90 Millionen. Die Mittel werden schnell fließen, verspricht die Politik: Spätestens zehn Tage nach Antragstellung soll die erste Hälfte des Zuschusses auf dem Konto sein.

Welche Firmen sind begünstigt?

Prinzipiell bekommen Betriebe den Fixkostenzuschuss, die in Österreich operativ tätig sind und betriebliche Einkünfte erzielen – vorausgesetzt, sie haben durch die Ausbreitung von COVID-19 einen Umsatzausfall erlitten. Einige Unternehmen sind von der Fixkosten-Förderung aber ausdrücklich ausgenommen: der Finanzsektor (Banken, Versicherungen etc.), staatsnahe Betriebe, aber auch gemeinnützige (und diesen nachgelagerte) Unternehmen sowie neu gegründete Firmen, die vor dem 16. März 2020 noch gar keine Umsätze erzielt haben.

Wie ist der Zuschuss gestaffelt?

Wie hoch der Fixkostenzuschuss ist, hängt vom Umfang des Umsatzausfalls ab. Die errechnete Fördersumme hat allerdings mindestens EUR 500,- zu betragen, damit überhaupt Geld fließt. Der Zuschuss ist dann wie folgt gestaffelt:

Umsatzausfall	Fixkostenersatz
40 bis 60 %	25 % (maximal EUR 30 Mio.)
60 bis 80 %	50 % (maximal EUR 60 Mio.)
80 bis 100 %	75 % (maximal EUR 90 Mio.)

Wie ist der Umsatzausfall zu bestimmen?

Um den Umsatzausfall zu berechnen, sind grundsätzlich die maßgebenden Werte des 2. Quartals 2020 jenen des 2. Quartals 2019 gegenüberzustellen. Alternativ dazu können Unternehmen auch einen der folgenden sechs Betrachtungszeiträume wählen (Umsatzausfall im Vergleich zum jeweils entsprechenden Zeitraum des Vorjahres):

Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
 Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
 Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020
 Betrachtungszeitraum 4: 16.6.2020 bis 15.7.2020
 Betrachtungszeitraum 5: 16.7.2020 bis 15.8.2020
 Betrachtungszeitraum 6: 16.8.2020 bis 15.9.2020

Anträge können für maximal drei, zeitlich zusammenhängende, Betrachtungszeiträume gestellt werden. Der Staat ersetzt die im gewählten Zeitraum anfallenden Fixkosten jeweils anteilig. Der Antragszeitraum lässt sich nachträglich nicht mehr ändern.

CONSULTATIO-TIPP

Auch wenn Sie in Ihrem Unternehmen erst im 3. Quartal 2020 krisenbedingte Umsatzrückgänge erwarten, können Sie bereits jetzt einen Fixkostenzuschuss beantragen. Dazu braucht es eine plausible Schätzung der Ausfälle.

Für welche Kosten gibt es Geld?

Förderbare Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die im Förderzeitraum entstehen und unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- Geschäftsraummieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
- betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen weitergegeben wurden
- Finanzierungskostenanteil etwaiger Leasingraten
- betriebliche Lizenzgebühren außerhalb des Konzerns
- Zahlungen für Strom, Gas und Telekommunikation. Förderbar sind alle Energie- und Beheizungskosten, z. B. auch die Jahres-Heizöllieferung anteilig für den Förderzeitraum.
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware – sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50 % ihres Wertes verliert
- angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer). Als ein solcher Lohn dürfen jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden. Nebeneinkünfte im Betrachtungszeitraum sind abzuziehen. Hinweis: Der Ersatz für entgangenen Unternehmerlohn lässt sich auch beantragen, wenn man bereits Geld aus dem Härtefallfonds bekommen hat!
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung krisenbedingter Stornierungen und Umbuchungen anfallen
- Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen. Dazu zählen zum Beispiel (jeweils aliquote) Zahlungen für Wasser, Müll und Grundsteuer ebenso wie Buchhaltungskosten, Jahresabschlusskosten, Jahresbeträge für Werbung, Tourismusbeiträge etc. Das entsprechende Vertragsverhältnis muss entweder vor dem 16. März 2020 entstanden oder durch die Corona-Krise bedingt sein. Gemeint sind hier etwa auch Umbaumaßnahmen für die Weiterführung des Betriebes.

CONSULTATIO-TIPP

Fixkosten sind für die Periode zu erfassen, in der sie wirtschaftlich anfallen. Es gilt also die Logik von Aufwand und Ertrag. Einstweilen gestundete Zahlungen lassen sich somit als Fixkosten jenes Betrachtungszeitraums berücksichtigen, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Einnahmen-Ausgaben-Rechner dürfen jedoch sowohl ihre Fixkosten als auch die Umsatzerlöse nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip erfassen, sofern dies nicht zu willkürlichen zeitlichen Verschiebungen führt.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Die Auszahlung der Fixkostenzuschüsse können Firmen ausschließlich via FinanzOnline beantragen. Die Anträge, die bis spätestens zum 31. August 2021 einzubringen sind, müssen die Umsatzausfälle und die Fixkosten des jeweiligen Betrachtungszeitraums auflisten.



Ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter hat diese Darstellung zu bestätigen. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen stehen Ihnen hierfür gerne zur Verfügung und führen für Sie die gesamte Antragsabwicklung durch!

Welche weiteren Pflichten haben Zuschussbezieher?

Wer Geld will und einen Antrag stellt, muss eine Reihe von Einschränkungen und Verpflichtungen in Kauf nehmen. Welche das sind, regelt eine ausführliche Richtlinie zur Fixkostenzuschuss-Verordnung. Hier eine Auswahl aus diesem „Pflichtenkatalog“:

- Entnahmen des Unternehmensinhabers/die Gewinnausschüttung an die Eigentümer sind im Zeitraum 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Zuschussbezieher dürfen daher im Zeitraum 16. März 2020 bis 16. März 2021 Folgendes NICHT:
 - Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen auszahlen
 - Rücklagen auflösen, um den Bilanzgewinn zu erhöhen
 - eigene Aktien zurückkaufen
- Außerdem hat zwischen 16. März 2021 und 31. Dezember 2021 die Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik „maßvoll“ zu sein.
- Beantragt ein Unternehmen den Fixkostenzuschuss, darf es dem Inhaber bzw. den Organen, Beschäftigten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen nur der Situation angemessene Vergütungen zahlen – zumindest, wenn dies die rechtlichen Möglichkeiten zulassen. Insbesondere dürfen 2020 Vorstände oder Geschäftsführende keine Bonuszahlungen erhalten, die mehr als 50 % der Boni für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ausmachen.

Verletzt ein Antragsteller die in den Förderbedingungen festgelegten Pflichten, fordert der Fiskus den Fixkostenzuschuss ganz oder teilweise zurück. Härte zeigen die Behörden vor allem, wenn die im Antrag angegebenen Umsatzrückgänge und/oder Fixkosten nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ein solcher Missbrauch wird auch strafrechtlich verfolgt!

Was alles im Corona-Hilfspaket steckt

Mag. Alexandra Maurer



Die Corona-Krise hat die Wirtschaft schwer geschädigt. Um dem entgegenzuwirken, brachte die Bundesregierung ein ganzes Großpaket an neuen Gesetzen, Erlässen und Verordnungen auf den Weg. Damit Sie die Übersicht bewahren und die Hilfen auch nutzen können, listet CONSULTATIO News die Maßnahmen auf.

Was sich bei der Ertragsteuer ändert

- Die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlung für 2020 lässt sich auf bis zu EUR 0,- herabsetzen. Ergibt sich in der Folge bei der Veranlagung 2020 eine Nachforderung, wird die Finanz keine Anspruchszinsen erheben.
- Alles, was aus den Corona-Unterstützungstöpfen fließt (z. B. Härtefall- oder Corona-Hilfsfonds), ist steuerfrei. Das gilt auch für vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen.
- Gehen Sie zu Werbezwecken mit Ihren Geschäftspartnern essen, sind die Kosten bis Ende 2020 zu 75 % anstatt zu 50 % absetzbar.

- Belohnen Sie als Firmenchef Ihre Beschäftigten für besondere Leistungen während der Corona-Krise mit Bonuszahlungen? Dann sind diese bis zu EUR 3.000,- steuer- und sozialversicherungsfrei. Das gilt auch für kollektivvertraglich zugestandene „Corona-Prämien“. Die Lohnnebenkosten müssen Sie jedoch entrichten.
- Befinden sich Dienstnehmer aufgrund der Corona-Krise in Telearbeit? Oder sind sie Corona-bedingt dienstverhindert, zum Beispiel wegen Freistellungen oder Quarantäne? Das Pendlerpauschale steht ihnen trotzdem uneingeschränkt für die gesamte Dauer zu!
- Steuerfrei bleiben auch Zuschläge und Zulagen, die der Arbeitgeber trotz Telearbeit bzw. einer Corona-bedingten Dienstverhinderung gewährt. Das sind zum Beispiel Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen.
- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern steuerfrei mehr Geld für Essensgutscheine auszahlen. Die Summe steigt bei Gastronomiegutscheinen unbefristet von EUR 4,40 auf EUR 8,- pro Arbeitstag. Für Lebensmittelgutscheine (Sodexo etc.) sind es künftig EUR 2,- (statt EUR 1,10) pro Arbeitstag.

Was sich bei der Umsatzsteuer ändert

- Gastwirte zahlen auf nichtalkoholische Getränke weniger Umsatzsteuer, nämlich 10 % statt wie bislang 20 %. Ob sie die Kostenreduktion an den Gast weitergeben, bleibt den Wirten überlassen. Die Steuersenkung gilt vorerst von 1. Juli bis Ende 2020.
- Die Umsatzsteuer für Schutzmasken sinkt bis August 2020 auf 0 %.
- Die Schaumweinsteuer wird abgeschafft. Sie betrifft insbesondere Sekt und Champagner.

Welche Berufsgruppen Sonderbegünstigungen haben

- Sind Sie Arzt, der seine Praxis eigentlich aufgegeben und den begünstigten Halftsteuersatz in Anspruch genommen hatte, seine Tätigkeit im Zuge der COVID-19-Pandemie aber wieder aufnahm? Dann behalten Sie den günstigen Steuersatz!
- Für Gastwirte steigt das Betriebsausgabenpauschale dauerhaft. Die Grenze für die Pauschalierung liegt nun bei einem Jahresumsatz von EUR 400.000,-. Das Grundpauschale ist auf 15 % und der Mindestpauschalbetrag auf EUR 6.000,- erhöht.
- Nebenberuflich tätige Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer dürfen eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung (maximal EUR 60,- täglich bzw. EUR 540,- monatlich) auch dann steuer- und beitragsfrei beanspruchen, wenn keine Wettkämpfe und Trainings stattfinden können.

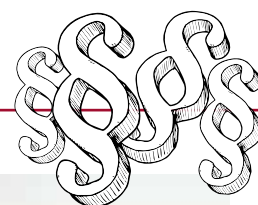
Sonstige Änderungen

- Die Notstandshilfe steigt bis September 2020 auf die Höhe des Arbeitslosengeldes. Die Erhöhung gilt rückwirkend ab 16. März 2020.
- Für Selbstständige, die sich wegen der Corona-Krise arbeitslos gemeldet haben, gilt: Nehmen sie ihre Erwerbstätigkeit wieder auf, werden sie in der Pensionsversicherung nach dem GSVG bei Unterbrechungen bis 18 Monate durchversichert.
- Absolviert der Nachwuchs eine Berufsausbildung, steht die Familienbeihilfe bis zu einer Altersgrenze von 24 (bzw. in Sonderfällen 25) Jahren zu. Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann die Familienbeihilfe jetzt noch um ein Semester bzw. ein Studienjahr länger bezogen werden. Auch die Ansprüche für Studierende als Mitversicherte und auf Waisenpensionen lassen sich um sechs Monate verlängern.



Fristen, Zahlungserleichterungen & Gebührenbefreiung

- Können Sie fällige Abgaben noch nicht zahlen? Dann lässt sich mit der Finanz eine Stundungs- oder Ratenvereinbarung bis 30. September 2020 vereinbaren, ohne dass Stundungszinsen anfallen. Bis Ende April wurden so bereits EUR 4,6 Mrd. gestundet (Lesen Sie dazu auch Seite 3).
- Hat Ihnen der Fiskus während der Corona-Krise einen Säumniszuschlag aufgebremst, können Sie diesen via Antrag stornieren lassen.
- Die Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen 2019 wird bis 31. August 2020 verlängert. Die Finanz darf bis dahin keinen Verspätungszuschlag verhängen.
- Aufgrund der Corona-Krise sind viele Verfahrensfristen unterbrochen worden. Sie haben mit 1. Mai 2020 in voller Länge neu zu laufen begonnen.
- Alle Rechtsgeschäfte, die zur Bewältigung der Corona-Krise abgeschlossen werden, sind gebührenfrei.



ALLES, WAS RECHT IST



Grunderwerbsteuer auf Vertragserrichtungskosten?

Bei einem Immobilienkauf ist in der Regel Grunderwerbsteuer zu zahlen, die sich am vereinbarten Kaufpreis bemisst. In die Steuerberechnung sind aber auch sonstige Leistungen einzubeziehen, die der Käufer übernommen hat, beispielsweise die Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages. Das Finanzministerium hat dazu in einem ausführlichen Informationsschreiben seine Rechtsansicht veröffentlicht (siehe auch www.consultatio.com). Diese lautet im Wesentlichen wie folgt: Beauftragen beide Vertragsteile die Vertragserrichtung und übernimmt der Käufer auch die Kosten des Verkäufers, dann ist die (anteilmäßig) auf Letzteren entfallende Hälfte der Kosten ein Teil der Gegenleistung. Unter Umständen zählen sogar die gesamten vom Käufer getragenen Kosten für die Vertragserrichtung – mangels tatsächlicher Beauftragung durch ihn – zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer, z. B.:

- wenn mehrere gleichartige Kaufverträge für mehrere Kaufobjekte vom selben Vertragserrichter vorliegen
- wenn der Verkäufer den Vertragsentwurf in Auftrag gibt und dann den Käufer dazu anhält, den bereits existierenden Vertragsentwurf zu unterzeichnen
- wenn der Käufer überhaupt erst im Zuge der Vertragsunterzeichnung über die Höhe der Vertragserrichtungskosten informiert wird

CORONA-ZEIT IST WEBINAR-ZEIT

Der persönliche Kontakt

zu den Klienten hatte und hat in der 50-jährigen CONSULTATIO-Geschichte immer höchste Priorität – auch in Sachen Wissenstransfer. Ob Abendveranstaltung oder „FrühstücksRaum“ – neben dem fachlichen Austausch soll stets auch Platz für das Vernetzen und für Persönliches bleiben. In Corona-Zeiten ist allerdings Umdenken angesagt. Daher informiert die Kanzlei in dieser besonderen Situation ihre Mandanten virtuell: via Webinar. Die digitale Schwester des klassischen Seminars lässt sich nicht nur schnell umsetzen, sondern vor allem auch ohne Infektionsgefahr abhalten. So bekommen die Klienten rasch zusätzliche Hilfestellungen zu den aktuellsten Themen – von Kurzarbeit bis zum Förderdschungel. Auch künftig bleiben die Webinare als ergänzendes Informationsformat. Dennoch freut sich unser Beraterteam bereits darauf, unsere Klienten bald wieder persönlich im CONSULTATIO-Haus zu begrüßen.



45-JÄHRIGES BERUFSJUBILÄUM

CONSULTATIO-Partner Mag. Julius Stigel feierte sein 45-jähriges Firmenjubiläum. Vom Werkstudenten zum Geschäftsführenden Gesellschafter – in viereinhalb Jahrzehnten legte der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eine beeindruckende Karriere hin. Der gebürtige Wiener gilt weit über die CONSULTATIO hinaus als Spezialist für Unternehmens- und Konzernsteuerrecht, hält Vorträge und ist Autor von Fachbüchern. Neben seinem komplexen Fachwissen in Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung ist es auch seine sympathi-

sche Art, die wesentlich zum Erfolg der Kanzlei beigetragen hat. Dafür bedanken sich die CONSULTATIO-Partner im Namen des gesamten Teams beim Jubilar und freuen sich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit!

CONSULTATIO NEWS GRATULIERT ...

... Christian Trethan, MSc (WU) zur bestandenen Steuerberater-Prüfung. Der engagierte 36-jährige Floridsdorfer verstärkt die Kanzlei seit 2015 als Berufsanwärter – und ab sofort als qualifizierter Steuerberater. Während seine feierliche Angelobung vorerst dem Coronavirus zum Opfer fiel, nahm sein jüngster, im April „eingetroffener“ Familienzuwachs verständlicherweise keine Rücksicht auf die derzeitigen Umstände. Herzlichen Glückwunsch dem frischgebackenen Steuerberater und einen guten Start ins Familienleben zu viert!



STEUERNUSS



CONSULTATIO Steuernuss

Gernot ist Finanzberater und von der Corona-Krise schwer getroffen. Deshalb muss er jetzt dringend neue Geschäfte abschließen – was erfahrungsgemäß am besten im direkten Kontakt mit seinen Kunden geht. Gernot hat vom „Wirtshauspaket“ gehört und plant jetzt viele Geschäftsessen, um den Umsatz mit neuen Finanzinstrumenten ordentlich anzukurbeln. Welchen Vorteil bietet ihm nun das Gastro-Paket im zweiten Halbjahr 2020, wenn er mit seinen Klienten speisen geht?

- Solche Geschäftsessen sind vorübergehend statt zur Hälfte zu 75 % steuerlich abzugsfähig.
- Die Stadt Wien übernimmt die Kosten eines Geschäftsessens pro Monat.
- Die Sektsteuer wird bis Jahresende von 20 % auf 10 % reduziert.
- Geschäftsessen sind auch ohne Registrierkassenbelag bis EUR 540,- monatlich pauschal steuerlich absetzbar.

Diese Maßnahme gilt von 1. Juli bis Ende 2020.

Ausgaben für die Bewirtung von Geschäftsessen sind derzeit zu 50 % einkommensteuerlich abzugsfähig, wenn die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche Veranstaltung weitläufig ist. Um die Gastro-Umsätze zu überwiegen, hebt das „Wirtshauspaket“ die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Geschäftsessen auf 75 % an. Die steuerlichen Voraussetzungen für die prinzipielle Absetzbarkeit von Geschäftsessen bleiben hingegen unverändert – achten Sie insbesondere auf eine Dokumentation des Besprechungszwecks.

Die richtige Antwort lautet (c)